

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Pfronten**

(BGS-EWS)

Vom 26. August 1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Pfronten erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile (ausgenommen Garagen), die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Garagen und Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(7) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis zum 31.12.1978 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Absatz 5 gilt insoweit sinngemäß.

(8) Für unbebaute Grundstücke, für die nach der Satzung vom 18. Juni 1974 der Beitrag nur nach der Grundstücksfläche berechnet wurde, entsteht die Beitragsschuld für die Geschoßfläche erst im Falle der Bebauung. Absatz 5 gilt im übrigen sinngemäß.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	4,50 DM
b) pro qm Geschoßfläche	20,-- DM

§ 6 a

Beitragsabschlag

Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze auf 80 v.H.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 1 Abs. 3 EWS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden: Die Gebühr beträgt 2,80 DM pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Absatz nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 03. Dezember des Vorjahres (Stichtag der allg. Viehzählung) gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der am 03. Dezember im Vorjahr gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 20 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftliche genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden qm befestigte Grundstücksfläche (= überbaute Fläche und befestigte Zufahrten sowie Stellplätze, nicht Terrassen) jährlich 0,5 cbm Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Als befestigte Grundstücksfläche gilt mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Grundstückes, es sei denn, der Gebührenpflichtige weist nach, daß die befestigte Fläche geringer ist. Befestigte Flächen, von denen das Regenwasser mit Genehmigung der zuständigen Behörde direkt in einen Vorfluter oder in den Untergrund oder in die Eigengewinnungsanlage eingeleitet wird, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen außer Ansatz.

(5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden qm befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,5 cbm Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt. Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30 v.H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14

Gebührensschuldner, Einhebung und Haftung

Gebührensschuldner ist wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen, soweit sich diese für die Beitrags- und/oder Gebührenschuld auswirken (z.B. Ausbau des Dachgeschosses = Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschoßfläche).

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt - bis auf § 10 - am 01. September 1996 in Kraft.

§ 10 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 1997 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Dezember 1993 sowie die Satzung zum Neuerlaß des Beitragsteiles der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20. Juli 1995 außer Kraft.

Pfronten, den 26. August 1996

GEMEINDE PFRONTEN

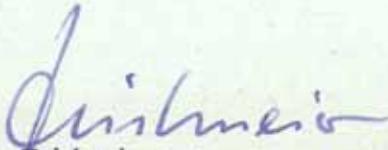
Zeislmeier
Zeislmeier
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 16. August 1996 vorgelegt.

Die Satzung wurde am 27. August 1996 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 31. August 1996, Füs Nr. 201) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 27. August 1996 angeheftet und am 10. Oktober 1996 wieder abgenommen.

Pfronten, 10. Oktober 1996


Zeislmeier
1. Bürgermeister



E r s t e S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung

der Gemeinde Pfronten (BGS-EWS)

Vom 30. September 1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes
(KAG) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 26. August 1996 wird wie folgt geändert:

1. An § 5 Abs. 5 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

"sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus
ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche."

2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Absatz" durch das
Wort "Abzug" ersetzt.

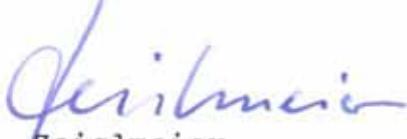
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Pfronten, den 30. September 1996

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
1. Bürgermeister

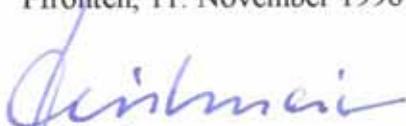


02. Okt 1996

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom ~~26. September 1996~~ vorgelegt.

Die Satzung wurde am 10. Oktober 1996 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung, Samstag 12. Oktober 1996, Füs Nr. 236) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 10. Oktober 1996 angeheftet und am 06. November 1996 wieder abgenommen.

Pfronten, 11. November 1996


Zeislmeier
1. Bürgermeister



Zweite Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Pfronten
(BGS-EWS)

Vom 29. Januar 1998

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 26. August 1996 wird wie folgt geändert:

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

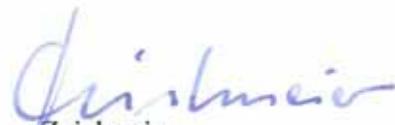
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 29.01.98

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
1. Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 19. März 1998 vorgelegt.

Die Satzung wurde am 31. März 1998 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom Dienstag, 31. März 1998, FÜS-Nr. 75) hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 30. März 1998 angeheftet und am 27. April 1998 wieder abgenommen.

Pfronten, den 28. April 1998


Zeislmeier
1. Bürgermeister



Dritte Sitzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfronten
(BGS-EWS)

vom 28. Juni 1999

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 26. August 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

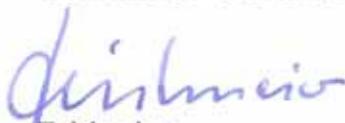
2. § 10 Abs. 4 ist um folgende Sätze zu ergänzen:

„Wird eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage betrieben, so wird die gebührepflichtige Abwassermenge für die angeschlossene Fläche auf 10 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen in der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche. Ist ein geringeres Stauvolumen vorhanden, ist eine Reduzierung der sich nach Abs. 4 Satz 1 ergebenden, gebührepflichtigen Abwassermenge nicht möglich.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 28. Juni 1999
GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
1. Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde am 01. Juli 1999 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 3. Juli 1999, Füs Nr. 150) veröffentlicht. Der Anschlag wurde am 01. Juli 1999 angeheftet und am 02. August 1999 wieder abgenommen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 28. Juni 1999 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

Pfronten, den 04. August 1999

GEMEINDE PFRONTEN

Zeislmeier
Zeislmeier
1. Bürgermeister



Vierte Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfronten (BGS-EWS)

vom 23. November 2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom
26. August 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni
1999, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,30 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 10,23 €“ |

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,43 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Pfronten, den 23. November 2001

GEMEINDE PFRONTEN

I.V.

Trenkle 
Dritter Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde am 23. November 2001 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 28. November 2001, Füs Nr. 274 – berichtet am 29. November 2001, Füs-Nr. 275) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 23. November 2001 angeheftet und am 20. Dezember 2001 wieder abgenommen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

Pfronten, den 21. Dezember 2001

GEMEINDE PFRONTEN

Zeislmeier
Zeislmeier
Erster Bürgermeister

